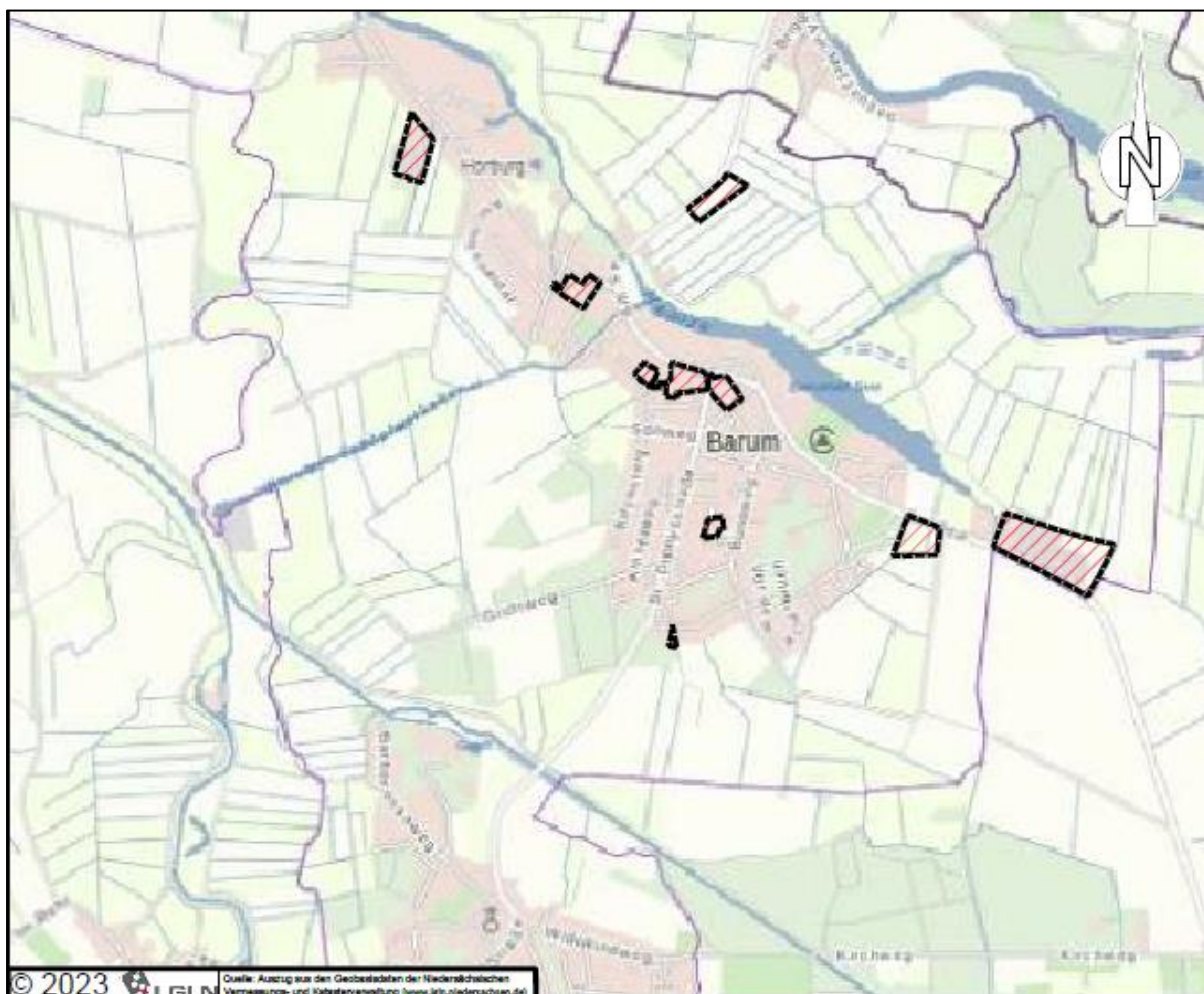


Samtgemeinde Bardowick

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Teilplan Barum“

Landkreis Lüneburg



Begründung mit Umweltbericht (Kurzfassung)

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 4(2)	§ 4a(3)	§ 10
●	●	○	○	○	○

GSP
GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 14.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	5
2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 i.d.F. der 1. Änderung 2010	7
2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	10
3 Anlass der Planung	11
4 Gebietsbeschreibung Gemeinde Barum.....	11
4.1 Gebietsbeschreibung	11
4.2 Entwicklungskonzept Samtgemeinde Bardowick.....	12
4.2.1 Entwicklung Wohnbebauung	12
4.2.2 Entwicklung soziale Infrastruktur (Kita und Schule).....	13
5 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick.....	14
5.1 Teilfläche 1 „Zur Horburg“	15
5.2 Teilfläche 2 „Hundefreilauffläche Nord an der K 1“	15
5.3 Teilfläche 3 „Eichenweg“	16
5.4 Teilflächen 4: Schulstandort.....	16
5.4.1 Teilfläche 4a	16
5.4.2 Teilfläche 4b	17
5.4.3 Teilfläche 4c	17
5.5 Teilfläche 5 – „Fliederweg“	17
5.6 Teilfläche 6 – „Garage Sprötzweg“	18
5.7 Teilfläche 7 – „Sportfläche/Hundefreilauffläche an der K1“	18
5.8 Teilfläche 8 – „Gewerbe an der K1“	19
6 Umweltbelange	19
6.1 Verkehrliche Emissionen	19
6.2 Landwirtschaftliche Emissionen.....	19
6.3 Natur und Landschaft.....	19
7 Verkehr / Ver- und Entsorgung.....	20
7.1 Verkehr.....	20
7.2 Ver- und Entsorgung	20
8 Altlasten, Archäologie und Denkmalschutz, Kampfmittel	21
9 Einleitung in den Umweltbericht	22
9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	22
9.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	22
9.2.1 Fachgesetze	22

9.2.2 Fachpläne	25
10 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
10.1 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	28
10.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt.....	29
10.3 Klima-Luft / Mensch / Landschaft / Erholung / Kultur- und Sachgüter.....	30
11 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.	31
12 Billigung	31

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick für die Gemeinde Barum gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick stellt die Fläche des Plangebietes im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes als Gewerbefläche, Mischgebietsflächen, als Grünfläche sowie als landwirtschaftliche Fläche dar. Zur Klarstellung zwischenzeitlich erfolgter Nutzungsänderung und zur Steuerung der langfristigen gemeindlichen Entwicklung, insbesondere in Bezug auf den zukünftigen Schulstandort, ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010, mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (NBauO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die Auswirkungen und Alternativen der Planung zu unterrichten und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Am ... wurde durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... aufgefordert, ihre

Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3, 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) und aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 (i.d.F. der 1. Änderung 2010).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

2.1 Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022

Die Niedersächsische Landesregierung hat das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortgeschrieben.

Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Das Landes-Raumordnungsprogramm enthält für die Gemeinde Barum die folgende Darstellung:

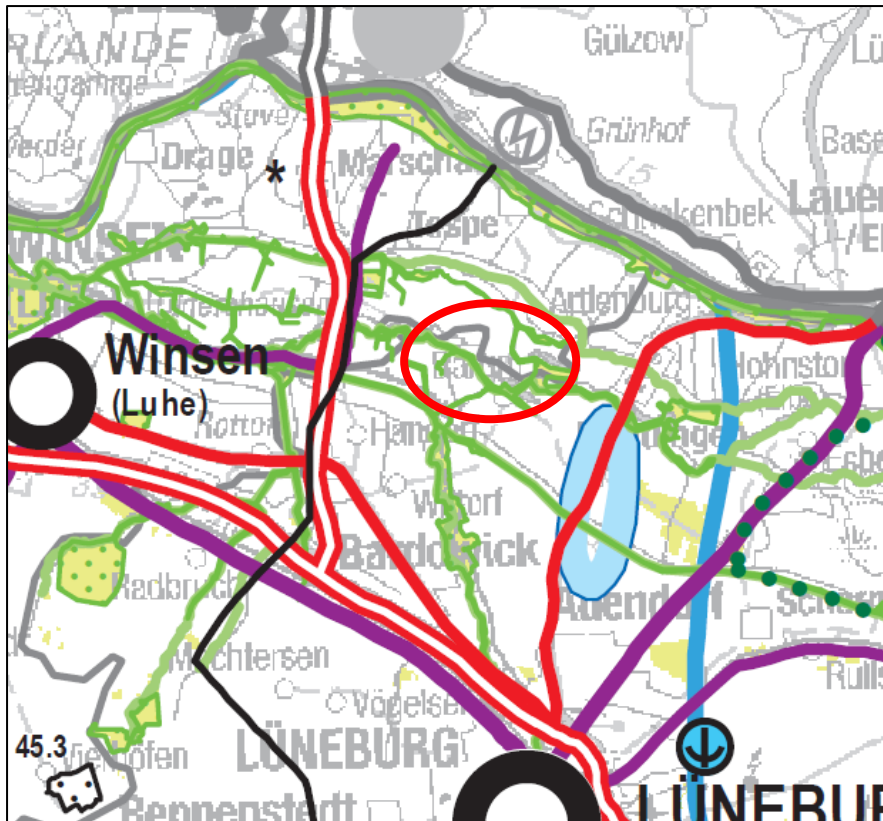


Abbildung 1 Ausschnitt LROP-VO
Niedersachsen 2017/22, Quelle:
www.ml.niedersachsen.de

Barum

- wird keine zentralörtliche Funktion zugewiesen
- liegt im Bereich eines linienförmigen Biotopverbundes (grüne Linie)

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- [...].

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. (1.1 02 Satz 1-3 LROP 2017/2022)

Die Samtgemeinde Bardowick folgt mit der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen, indem sie durch das geplante Vorhaben die Darstellungen den Flächennutzungsplan der erfolgten Veränderung im Bestand anpasst und langfristig die soziale Infrastruktur der Gemeinde sichert. Die Alternativflächen der Schulstandorte befinden sich ausschließlich im Innenbereich der Gemeinde.

Die gewerbliche Konversionsfläche im Ortsteil Horburg wird im Rahmen einer Nachnutzung berücksichtigt. Über die berücksichtigten Flächen hinaus befinden sich keine geeigneten Brachflächen, bestehender Gebäudeleerstand oder größere Baulücken im Innenbereich, welche für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden. (2.1 01 Änderung LROP 2022)

Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. (2.1 04 Änderung LROP 2022)

Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. (2.1 05 Änderung LROP 2022)

Die Samtgemeinde Bardowick folgt mit der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barum den Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen, indem sie Flächen im Innenbereich der Gemeinde und eine Konversionsfläche in Randlage für eine langfristige Siedlungsentwicklung vorbereitet. Durch die Planung wird unter anderem die Ausstattung Barums mit einer ausreichend großen Schule gesichert.

Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. (...) (2.2 01 LROP 2017).

Die Samtgemeinde Bardowick sieht im Zuge der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ vor, um Schulplätze in ausreichender Menge und Qualität zu sichern.

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm in der Fassung der 1. Änderung 2010

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 12. Juli 2012 ist die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in Kraft getreten. Das Thema „Vorranggebiete für Windenergie“ ist Bestandteil der 2. Änderung des RROP Lüneburg.

Die 2. Änderung des RROP umfasst für den weiteren Umkreis der Gemeinde Barum keine Darstellungen für Vorranggebiete der Windenergie. Die Aussagen der 2. Änderung des RROP zu den Vorranggebieten für Windenergie sind für das geplante Vorhaben der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht planungsrelevant.

Gegenwärtig erarbeitet der Landkreis Lüneburg die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zur Anpassung an die umfangreichen Änderungen des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sowie der Festlegung eigener Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung des Landkreises im RROP.

Vom 21. Februar bis zum 17. April 2023 können Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROP 2025 abgegeben werden.

Da die Neuaufstellung des RROP zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur im 1. Entwurf vorliegt, wird im Weiteren Bezug auf die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 genommen.



Abbildung 2: Ausschnitt RROP 2010, Quelle: www.landkreis-lueneburg.de

Die 1. Änderung des RROP umfasst für die Gemeinde Barum die nachfolgenden Darstellungen:

- Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung.
- Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft.
- Der Neetzekanal sowie der Schöpfwerkskanal werden als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.
- Standort mit besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung / regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt.

Durch die Gemeinde führt eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung.

Entwicklung der Siedlungsstruktur

Soweit Standorte unterhalb der Ebene von zentralen Orten herausgehobene Infrastrukturfunktionen haben, sollen diese möglichst gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Standorte mit Grundschulen oder Einrichtungen der Nahversorgung. **Durch die Sicherung, insbesondere aber eine Ergänzung von derartigen Funktionen, dürfen jedoch zentralörtliche Funktionen der zugeordneten oder benachbarten Grundzentren oder Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen nachweislich nicht beeinträchtigt werden.** (2.1 12 1. Änderung RROP)

Die Gemeinde Barum verfügt über die Grundschule Horburg, welche eine Außenstelle der Grundschule Bardowick bildet. Zukünftig wird voraussichtlich eine 1,5-Zügigkeit erforderlich sein, das heißt, dass voraussichtlich alle zwei Jahre zwei Klassen gleichzeitig eingeschult werden. Die Samtgemeinde Bardowick als Schulträgerin hat im Jahr 2021 ein Gutachten zur Ermittlung des zukünftig notwendigen Raumbedarfs beauftragt. Durch die Planung wird den benachbarten Zentralen Orten kein funktionsgefährdendes Potenzial abgezogen, sondern lediglich die Außenstelle der Bardowicker Grundschule dem Bedarf angepasst.

An Standorten unterhalb der Ebene von Grundzentren und ohne Schwerpunktaufgabe „Sicherung vorhandener Infrastruktur“ ist eine Wohnflächenausweisung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Ggf. mögliche neue Wohnflächenausweisungen bemessen sich am Bedarf, der sich

- aus der zu erwartenden natürlichen Bevölkerungsentwicklung
- unter Berücksichtigung steigender Wohnansprüche bzw. sinkender Haushaltsgrößen
- nach Abzug vorhandener Flächenpotenziale im Bestand (insbesondere Baulandreserven, Baulücken)

ergibt. Dieser Bedarf ist vom kommunalen Planungsträger nachzuweisen.

Unbeachtlich bleiben Wohnflächenausweisungen, durch die sich die Zahl der Wohneinheiten im jeweiligen Ort um vorausgeschätzt weniger als 3 % oder um bis zu 5 erhöht. (2.1 14 1. Änderung RROP)

Das Vorhaben der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant in Bezug auf die Wohnnutzung lediglich im Bestand wohnbaulich genutzte Flächen und eine Konversionsfläche im Ortsteil Horburg. Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan werden nur in sehr geringem Umfang neue Wohnbauflächen ausgewiesen.

Zur Erläuterung des zulässigen Entwicklungsumfanges wird ergänzend auf Ziffer 4 dieser Begründung verwiesen.

Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktion

Bei allen Maßnahmen, die in den Bestand von Natur und Landschaft eingreifen, ist die Sicherung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Natur und Landschaft sind regulierende Maßnahmen zur Minderung von Belastungen bzw. zur Bewahrung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Beachtung der naturräumlichen Gegebenheiten zu ergreifen. [...] (3.1.1, 05, 1. Änderung RROP)

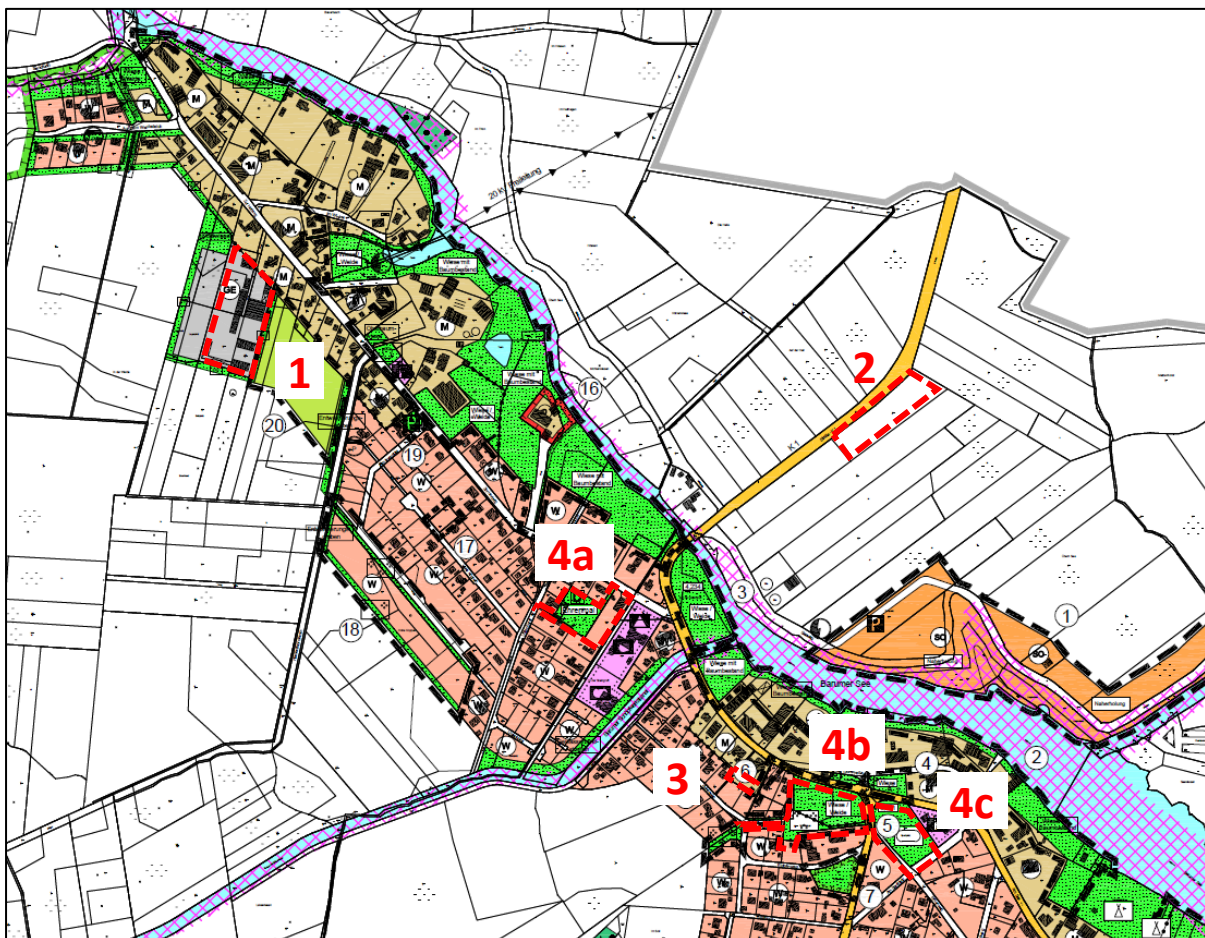
Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzutreten. Der Bauleitplanung kommt dabei auf der Grundlage landschaftsplanerischer Fachpläne besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Freiräume innerhalb der Siedlungsräume und eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Landschaftsteile sind von einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen auszunehmen. Auf die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen innerhalb

der Siedlungsräume und auf eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder ist zu achten. **Im öffentlichen Eigentum befindliche Freiflächen sind verstärkt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und zu entwickeln.** (3.1.1, 06, 1. Änderung RROP).

Die Samtgemeinde Bardowick folgt mit der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barum den Vorgaben der 1. Änderung des RROP, indem sie eine Konversionsfläche für eine wohnbauliche Nachnutzung vorbereitet, bestehende Nutzung darstellt und einen Schulstandort im Innenbereich sichert.

Zudem werden keine baulichen Nutzungen im Bereich des FFH-Gebietes „Neetzekanal“ oder „Schöpfwerkskanal“ vorgesehen. Durch die Lage der baulichen Entwicklung im Innenbereich kann eine weitergehende Ausdehnung der baulichen Struktur in die freie Landschaft minimiert werden.

2.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



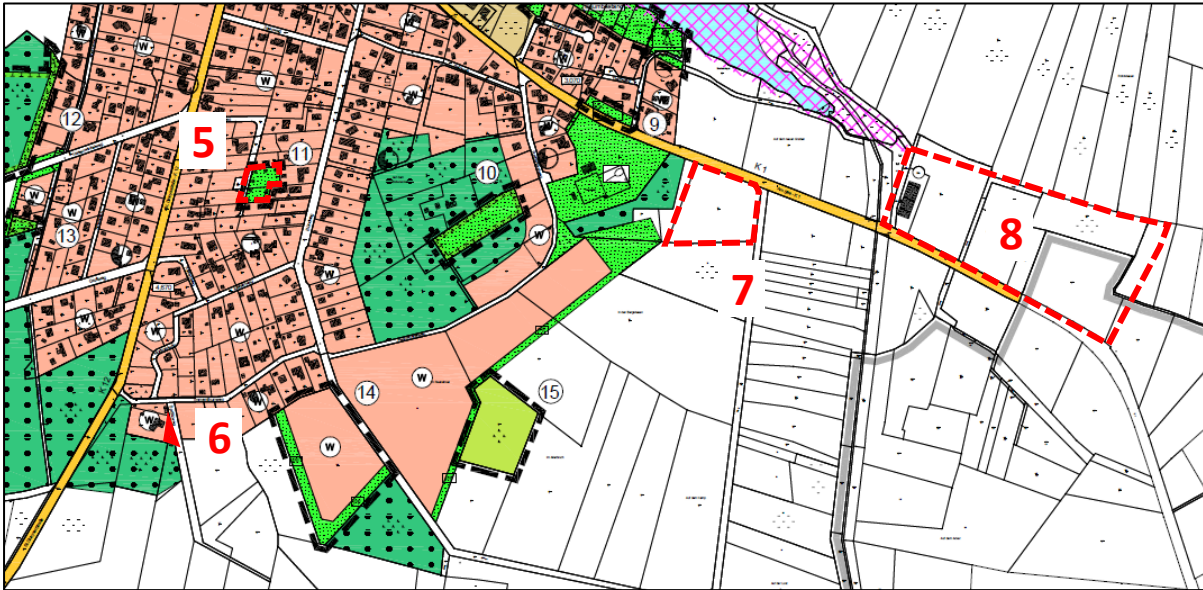


Abbildung 3: 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Gemeinde Barum, Quelle: geo.lklg.net

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (31. Änderung) der Samtgemeinde Bardowick stellt die Fläche des Plangebietes mit verschiedenen Grundnutzungen dar. Die Fläche 1 ist derzeit als Gewerbefläche, die Flächen 2, 7 und 8 als landwirtschaftliche Flächen, die Fläche 3 als Mischbaufläche, die Flächen 4a-c und 5 als Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung sowie die Fläche 6 als Wald, dar.

Im Zuge der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine planungsrechtliche Anpassung an den tatsächlichen Bestand sowie eine Prüfung möglicher Standorte für die Grundschule. Die finale Abwägung zwischen den verschiedenen Standorten erfolgt im weiteren Verfahren.

3 Anlass der Planung

In den Jahren seit der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick haben sich zahlreiche Änderungen in der Gemeinde Barum ergeben. Darüber hinaus leidet die Grundschule Horburg, eine Außenstelle der Grundschule Bardowick, unter Platzmangel. Da eine Vergrößerung am aktuellen Standort nicht möglich ist, wird zudem die Ausweisung eines anderen Standorts bzw. von Erweiterungsflächen erforderlich.

Insgesamt trägt die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer ausreichenden Versorgung mit Wohnbau-, Gewerbe- und Gemeinbedarfslächen bei, sodass von einer langfristigen Deckung des Bedarfs an Wohnflächen und einem erforderlichen Ausbau der Infrastruktur entsprechend der erfolgten und geplanten Siedlungsentwicklung ausgegangen werden kann.

4 Gebietsbeschreibung Gemeinde Barum

4.1 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Barum liegt nördlich der Gemeinde Bardowick und gehört zur Samtgemeinde Bardowick. Die Gemeinde ist in der Nähe zur Elbe sowie zwischen der Bundesstraße 209 (B 209), der Bundesstraße 404 (B 404) und der Autobahn 39 (A 39) gelegen. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Barum

ist in die Ortslagen Barum, Horburg und St. Dionys unterteilt. Innerhalb des Gemeindegebietes leben auf einer Fläche von 9,83 km² 2.096 Einwohner (Stand 31.12.2021, Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen).

Das Erscheinungsbild der Gemeinde ist von alten bäuerlichen Höfen, gemischt mit moderner Bebauung und größeren Neubaugebieten, insbesondere im Ortsteil Barum, geprägt.

Die Teilbereiche der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich alle im Ortsteil Barum. Deren Lage kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 13,32 ha, welcher sich künftig wie folgt zusammensetzt:

Nr.	Größe	Derzeitige Nutzung
Teilfläche 1	1,74 ha	Ehem. Gewerbefläche, derzeit nur noch Überwinterung von Fahrzeugen
Teilfläche 2	1,16 ha	Landwirtschaftliche Fläche
Teilfläche 3	350 m ²	Wohnnutzung
Teilfläche 4		
Teilfläche 4a	0,88 ha	Grünfläche mit Ehrenmal (westlich), abgängiges Wohngebäude (östlich)
Teilfläche 4b	1,15 ha	Mähwiese
Teilfläche 4c	0,76 ha	Sportplatz
Teilfläche 5	0,33 ha	Wohnnutzung
Teilfläche 6	800 m ²	Garage und Zufahrt
Teilfläche 7	1,5 ha	Landwirtschaftliche Fläche
Teilfläche 8	5,69 ha	Gewerbebetrieb (Lohnunternehmen und Biogas)

4.2 Entwicklungskonzept Samtgemeinde Bardowick

Für die Samtgemeinde Bardowick liegt ein Entwicklungskonzept mit Stand vom 06. Dez. 2018, erstellt durch das Büro Gertz Gutsche Gümenapp, vor.

Das Entwicklungskonzept trifft Aussagen zu den wesentlichen Themenfeldern Siedlungsentwicklung, u. a. zur Siedlungsentwicklung und den Folgewirkungen für die sozialen Infrastrukturen, zum Gewerbe und Einzelhandel, zu Natur, Landschaft, Frei- und Grünflächen, zu erneuerbaren Energien etc.

Besondere Relevanz haben im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aussagen zur erwarteten Siedlungsentwicklung und dem entstehenden Versorgungsbedarf an der Grundschule Horburg.

4.2.1 Entwicklung Wohnbebauung

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung prognostiziert das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick in einem ersten Szenario ohne Neubau einen leichten Bevölkerungszuwachs von 3,6 % bis 2030 durch Generationswechsel (S. 21). Die Gemeinde Barum hätte an dieser Entwicklung jedoch voraussichtlich lediglich einen Anteil von 0,8 % Zuwachs. In diesem Szenario würde die Anzahl der Kinder unter 6 Jahre und zwischen 6 bis 18 Jahre aufgrund des demographischen Wandels deutlich zurückgehen.

In einem zweiten Szenario wurden die Wünsche der Gemeinden in Bezug auf Neubautätigkeiten berücksichtigt. Entsprechend ergibt sich für die Samtgemeinde eine prognostizierte Bevölkerungsentwicklung von 15,1 % bzw. für die Gemeinde Barum von 10-12 % bis 2030 (S. 34). Dabei ist zu beachten,

dass in der Gemeinde Barum ein erheblicher Teil des Zuwachses bereits durch das Projekt Bergwiesenberg II abgedeckt wird (S. 28). In der Samtgemeinde Bardowick wird in diesem Szenario ein deutlicher Zuwachs in der Altersgruppe der 6 bis 18-jährigen prognostiziert.

Gemäß dem Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick erfolgt ein weiterer Neubau in den Gemeinden Handorf, Barum und Wittorf nur im Rahmen eines Ausbaus der Kapazität in der Krippe und Grundschule (s. Kap. 4.2.2)

Die Gemeinde Barum ist eine Gemeinde unterhalb der Ebene der zentralen Orte. Hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung hat diese im Umfang des Eigenbedarfes zu erfolgen und umfasst somit einen jährlichen Entwicklungsrahmen von 3 % in Abhängigkeit der bestehenden Wohneinheiten.

Für die Gemeinde Barum erfolgt eine Anrechnung von 934 Wohneinheiten (Stand Ende 2021). Im Rahmen der Pauschalregelung von 3 % ist demnach jährlich eine Entwicklung von etwa 28 Wohneinheiten zulässig. Zur Einhaltung des zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hat die Umsetzung der ausgewiesenen Wohnbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung somit in Abschnitten zu erfolgen.

4.2.2 Entwicklung soziale Infrastruktur (Kita und Schule)

Das Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick trifft in der Schlussfolgerung die folgende Aussage zu Neubaubedarfen in Bezug auf die Krippe/Kindergarten und die Schule:

Bei gemeinsamer Betrachtung der Gemeinden Handorf, Barum und Wittorf ergeben sich voraussichtlich (auch ohne weitere Neubautätigkeiten) schon kurzfristig Bedarfe zum Ausbau der bestehenden Betreuungskapazitäten im Bereich U3/Krippe (vgl. dazu auch Abschnitt 3.5.2). Die sich aus diesen Ausbaubedarfen ergebenden Maßnahmen sollten aufgrund der bestehenden Verflechtungen und Strukturen sinnvollerweise in enger Abstimmung zwischen den drei Gemeinden verabredet und umgesetzt werden.

Auch wenn aus Sicht der bestehenden Betreuungskapazitäten in den Bereichen „Elementar“ und Grundschule auch kurzfristige Neubauaktivitäten (in geringem Umfang) „verträglich“ wären (vgl. Tabelle 9), bedarf es im Bereich U3/Krippe der Umsetzung von – möglichst auch langfristig tragfähigen – Ausbaukonzepten oder entsprechender Verabredungen mit dem Flecken, so dass (auch in Zukunft) Kinder aus den Gemeinden Handorf, Barum und Wittorf Beratungsangebote im Bereich U3/Krippe in Bardowick nutzen können. Dann wären in den kommenden Jahren aus Sicht der untersuchten Infrastrukturen etwa 10-12 Wohneinheiten pro Jahr verträglich. Für den Elementarbereich werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich stärkere Überkapazitäten ergeben, so dass aus dieser Perspektive in der ersten Hälfte der 2020er Jahre rund 40 WE/Jahr, in der zweiten Hälfte ggf. sogar erheblich mehr als 40 WE/Jahr möglich wären. Dies ist jedoch mit den bestehenden Kapazitäten in den Bereichen „Krippe/U3“ bzw. „Grundschule“ ohne entsprechende Anpassungen oder Verabredungen nicht möglich (vgl. Tabelle 9).

Festzuhalten ist jedoch noch einmal explizit, dass die im Rahmen der Erfassung rückgemeldeten Überlegungen zur künftigen Siedlungsentwicklung und Neubautätigkeit – insbesondere die (mittlerweile angepassten) Überlegungen aus der Gemeinde Barum aber auch die Vorhaben in der Gemeinde Wittorf (vgl. Abbildung 7, Abbildung 8 und Abbildung 12) – mit den bestehenden Kapazitäten im Bereich Krippe/U3 sowie z.T. auch für den Elementarbereich sowie den Grundschulbereich nach den Ergebnissen der durchgeführten Modellrechnungen nur sehr schwer zu vereinbaren sind (vgl. Tabelle 9).

Daraus abgeleitet stellt die nachfolgende Tabelle die 2018 prognostizierten möglichen Neubautätigkeiten von Wohnbebauung ohne Ausbau der Infrastruktur. Deutlich wird, dass ein wohnbaulicher Neubau nur bei Kapazitätsausbau der Krippe und Grundschule möglich ist:

Teilraum Handorf/Barum/Wittorf: Neubauoptionen aus Sicht der verbleibenden Kapazitäten in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Grundschule (Bilanzierung auf Ebene des Teilraums)			
	2016-2020	2021-2025	2026-2030
Krippe/U3	Mögl. kein Neubau	Mögl. kein Neubau	~7 WE/Jahr
Elementar (3-6 Jahre)	~10 WE/Jahr	~40 WE/Jahr	>40 WE/Jahr
Grundschule	~12 WE/Jahr	Mögl. kein Neubau	~10 WE/Jahr ¹³
Folgerung	Bei Ausbauplanung bzw. Abstimmung mit Bardowick (Krippe): 10 WE/Jahr	Neubau sinnvollerweise nur bei Kapazitätsausbau Krippe und Konzept für die Grundschule	~10 WE/Jahr

Abbildung 4: Teilraum Handorf/Barum/Wittorf: Neubauoptionen aus Sicht von Kindertagesbetreuung und Grundschule, S. 91.

Geplanter Ausbau der Grundschule Horburg

Die Gemeinde Barum verfügt über die Grundschule Horburg, welche eine Außenstelle der Grundschule Bardowick bildet. Hier zeichnet sich ein besonderer Handlungsbedarf ab. Zukünftig wird voraussichtlich eine 2-Zügigkeit für ca. 170 Schüler erforderlich sein.

Die Samtgemeinde Bardowick als Schulträgerin hat im Jahr 2021 ein Gutachten zur Ermittlung des zukünftig notwendigen Raumbedarfs und der Wirtschaftlichkeit beauftragt. Das heutige Schulgebäude weist eine nutzbare Fläche von ca. 770 m² auf. Gemäß Gutachten liegt das Erfordernis für die Räumlichkeiten jedoch bei ca. 2.014 m², um den modernen Anforderungen der Lernpädagogik gerecht zu werden.

Ein Umbau oder Anbau an das bestehende Gebäude kommt nach vorgenommener Prüfung nicht in Frage (u. a. wegen der Brandschutzauflagen sowie fehlender Geschossdecken). Zudem würde auf dem 3.550 m² großen Grundstück die verbleibende Fläche für den Schulhof zu gering ausfallen.

Entsprechend werden Ersatzbauten auf einem ergänzenden Grundstück erforderlich. Mögliche Standortalternativen stehen derzeit zur Diskussion und sind unter in Kapitel 5.4 kurz dargelegt.

5 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick

Um die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den Bestand anzupassen und um eine weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde Barum umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick erforderlich.

Insgesamt umfasst die Planung acht Teilflächen, welche im Folgenden kurz dargestellt werden. Für die Teilflächen 4 a bis c erfolgt im Rahmen des Verfahrens eine Festlegung auf eine der Flächen.

5.1 Teilfläche 1 „Zur Horburg“

Die Teilfläche 1 wird im geltenden Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt. Auf der ursprünglich durch ein Tiefbauunternehmen genutzten, stark versiegelten Fläche werden nun nur noch Garagen vermietet und Baufahrzeuge über den Winter gelagert. Die Hallen sind jedoch vielfach abgängig und Sanierungen nach Angabe der Eigentümer nicht wirtschaftlich. Am nordwestlichen Rand der Teilfläche 1 befinden sich teilweise gewachsene Grünstrukturen.

Im Landschaftsplan wird die Fläche als Gewerbegebiet (OGG I) dargestellt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, um die Fläche einer Nachnutzung zuzuführen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist aufgrund der gewerblichen Vornutzung jedoch eine Untersuchung auf Bodenverunreinigungen erforderlich.



Abbildung 5: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg

5.2 Teilfläche 2 „Hundefreilauffläche Nord an der K 1“

Die Teilfläche 2 wird im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeitige Nutzung entspricht der Darstellung.

Weil vielfach der Wunsch nach einem abgeäugten Auslauf für Hunde an die Gemeinde herangetragen wurde, strebt diese die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hundefreilauffläche“ an.

Voraussichtlich wird jedoch nicht die gesamte derzeit veranschlagte Fläche für den Hundenauslauf benötigt, sondern im Rahmen des weiteren Verfahrens angepasst.



Abbildung 6: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg

5.3 Teilfläche 3 „Eichenweg“

Die Teilfläche 3 wurde 2022 durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Kirchsteig“ überplant. In dieser wird die gesamte Fläche als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO) dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen, soll der kleine, derzeit noch als Mischgebiet dargestellte Teilbereich im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.



Abbildung 7: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.4 Teilflächen 4: Schulstandort

Die Samtgemeinde Bardowick benötigt Flächen, um einen Schulerhalt und -ausbau in der Gemeinde Barum realisieren zu können. Für die Verlegung/Erweiterung des Schulstandortes stehen derzeit drei Teilflächen zur Auswahl, welche im Laufe des weiteren Verfahrens näher geprüft werden. Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Kindergarten“ an dem letztlich ausgewählten Standort.

5.4.1 Teilfläche 4a

Die Teilfläche 4a ist unmittelbar angrenzend an den derzeitigen Schulstandort gelegen und würde eine Verknüpfung der Standorte vereinfachen.

Derzeit befindet sich in dem östlichen Bereich ein Wohngebäude und im westlichen Bereich ist die Grünanlage „Ehrenmal“ gelegen. Es handelt sich um Siedlungsgehölz aus überwiegend größeren Eichen und anderen heimischen Baumarten.

Der Standort würde sich dafür anbieten ein Schuldorf zu schaffen, ohne den Schulhof verringern zu müssen. An diesem Standort könnten zudem die Schule und der Kindergarten in unmittelbarer Nähe zueinander untergebracht werden.

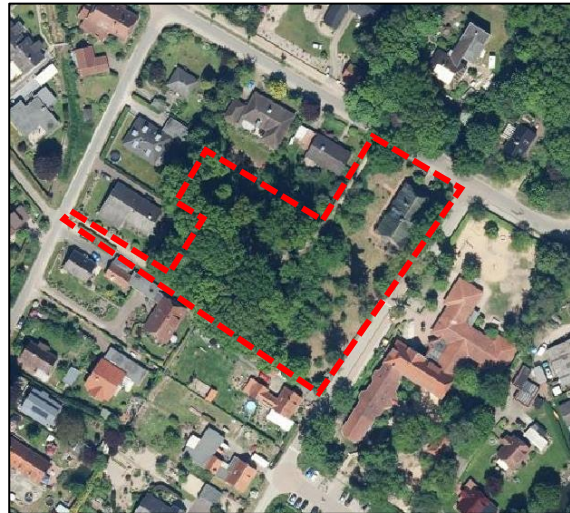


Abbildung 8: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.4.2 Teilfläche 4b

Die Teilfläche 4 b befindet sich in rd. 550 m Entfernung zum derzeitigen Schulstandort an der Kreuzung der Straßen „Am See“ und „St. Dionysstraße“. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und wäre groß genug für ergänzende Schulbauten samt Schulhof. Darüber hinaus ist die für den Standort als Schule notwendige Infrastruktur, wie eine Busanbindung etc., vorhanden.

Da es sich allerdings nicht um eine gemeindeeigene Fläche handelt, müsste zunächst Rücksprache mit dem Eigentümer gehalten werden.

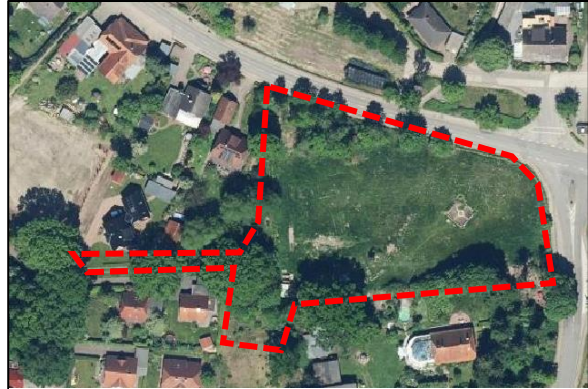


Abbildung 9: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.4.3 Teilfläche 4c

Die Teilfläche 4 c befindet sich in rd. 600 m Entfernung zum derzeitigen Schulstandort und ist neben dem Feuerwehrhaus in der Dorfmitte gelegen. Derzeit wird die Fläche als Sportplatz genutzt, welcher im Falle einer Überplanung verlegt werden müsste. Die für den Standort als Schule notwendige Infrastruktur, wie eine Busanbindung etc., ist vorhanden.



Abbildung 10: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.5 Teilfläche 5 – „Fliederweg“

Für die Teilfläche 5 wurde zwischenzeitlich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 A „Mitte“ aufgestellt. Diese setzt statt der ursprünglichen Grünfläche als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet fest.

Die Änderung wurde als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, ohne dass sich dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelt hat.

Zur Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bestand wird die Fläche durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zukünftig als Wohnbaufäche dargestellt.

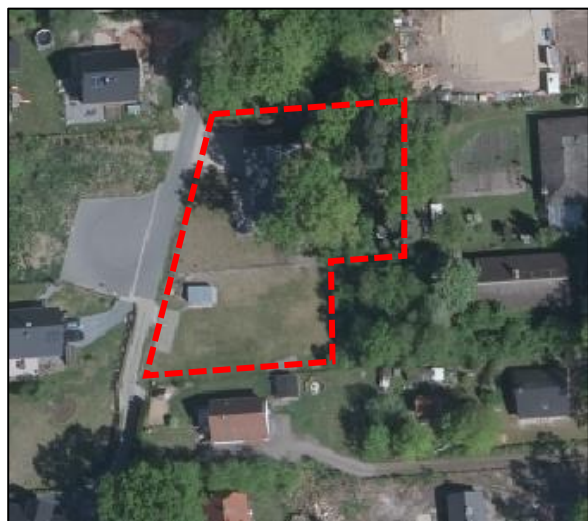


Abbildung 11: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.6 Teilfläche 6 – „Garage Sprötzweg“

Auf der Teilfläche Nr. 6 steht bereits langjährig eine Garage. Um diese planungsrechtlich abzusichern und den Flächennutzungsplan an den Bestand anzupassen, wird die Fläche im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Fläche, auf welcher das zugehörige Wohngebäude steht, als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes folgt den Realitäten bzw. Gegebenheiten.



Abbildung 12: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.7 Teilfläche 7 – „Sportfläche/Hundefreilauffläche an der K1“

Die Teilfläche 7 wird planungsrechtlich für eine Nutzung als Sportfläche und Hundefreilauffläche vorbereitet. Der Sportnutzung soll zukünftig vorrangig Raum eingeräumt werden und der Hundeauslauf ergänzend ermöglicht werden.

Entsprechend erfolgt im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes die Festsetzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportfläche und Hundefreilauffläche.



Abbildung 13: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

5.8 Teilfläche 8 – „Gewerbe an der K1“

Die Fläche wird zurzeit als Biogasanlage und Gewerbegebiet für einen Lohnunternehmer genutzt. Die Gemeinde beabsichtigte schon 2012 den FNP diesbezüglich anzupassen. Der Landschaftsplan des Landkreises Lüneburg enthält für wesentliche Flächenteile bereits die Darstellung Gewerbegebiet und Biogasanlage.

Die gesamte Fläche soll im FNP als Gewerbegebiet dargestellt werden. Damit bleibt die Gemeinde flexibel und kann die Fläche zukunftsorientiert mit einem Bebauungsplan überplanen. In diesem bleibt es der Gemeinde überlassen Einschränkungen für die Flächennutzung bzw. Ausnutzung zu definieren.



Abbildung 14: Luftbild der Teilfläche, Quelle: Landschaftsrahmenplan Lüneburg.

6 Umweltbelange

6.1 Verkehrliche Emissionen

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt an keinen übergeordneten Verkehrs- oder Schienenweg an, aus welchem wesentliche Lärmemissionen resultieren würden.

6.2 Landwirtschaftliche Emissionen

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt an aktiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) können in der Ernte- und Bestellzeit zeitlich begrenzt, insbesondere auf die Teilbereiche 1, 2, 7 und 8, einwirken.

Aufgrund der zeitlich begrenzt auftretenden landwirtschaftlichen Emissionen und der grundsätzlichen ländlichen Lage des Plangebietes am Siedlungsrand der Gemeinde sind die möglichen landwirtschaftlichen Einflüsse auf die künftige Wohnbebauung keine unzumutbare Belastung.

6.3 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Die Teilbereiche, ausgenommen die Teilfläche 4a, sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die größeren Einzelbäume im Bereich des Ehrenmals.

Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere durch die erstmalige Versiegelung durch den neuen Schulstandort zu erwarten. Konkrete Regelungen zum Ausgleich, Artenschutz etc. sind, soweit erforderlich, im Rahmen des Bebauungsplanes zu treffen.

7 Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehr

Die Gemeinde Barum ist durch die Kreisstraße 1 (K 1) sowie die Kreisstraße 12 (K 12) an die überregionalen Verkehrswege angebunden. Die Flächen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zum Teil direkt über die K 1 erschlossen (Teilflächen 2, 4b, 4c, 7 und 8). Die weiteren Flächen sind über von den Kreisstraßen abgehenden Erschließungsstraßen angebunden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Elbmarsch.

Löschwasserversorgung

Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Für die Fläche des Plangebietes ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden bzw. in einigen Teilbereichen, wie der Schule oder dem Gewerbegebiet, ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorzusehen. Diese muss in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen.

Elektroenergie

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas wird z.B. durch Anschluss an die Netze der E.ON AVACON AG sichergestellt.

Geothermie

Es besteht die Möglichkeit, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Fachbehörde beantragt werden.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasser- / Regenwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalisationsnetz der Gemeinde Barum geleitet.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauanträge ist die Oberflächenentwässerung zu konkretisieren. Es ist ein Verbleib von Niederschlagswasser im Plangebiet anzustreben.

8 Altlasten, Archäologie und Denkmalschutz, Kampfmittel

Altlasten

Altablagerungen sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

Insbesondere bei der Umsetzung der Teilfläche 1 ist die Fläche auf Bodenverunreinigungen zu prüfen.

Archäologie und Denkmalschutz

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

Inwiefern bei späteren Planungen eine bodendenkmalpflegerische Beteiligung erforderlich ist, ist von den Inhalten der Planungen abhängig. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

Es wird auf § 14 NDSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelfunde vor.

Teil II: Umweltbericht

9 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

In den Jahren seit der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick haben sich zahlreiche Änderungen in der Gemeinde Barum ergeben. Darüber hinaus werden Erweiterungsflächen für die Grundschule benötigt. Die Teilbereiche der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich alle im Ortsteil Barum. Deren Lage kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Die Geltungsbereiche haben eine Größe von insgesamt ca. 13,32 und setzen sich künftig wie folgt zusammen:

Nr.	Größe	Derzeitige Nutzung
Teilfläche 1	1,74 ha	Ehemalige Gewerbefläche, derzeit nur noch Überwinterung von Fahrzeugen
Teilfläche 2	1,16 ha	Intensive Ackernutzung
Teilfläche 3	350 m ²	Wohnnutzung
Teilfläche 4		
Teilfläche 4a	0,88 ha	Grünfläche mit Ehrenmal (westlich), abgängiges Wohngebäude (östlich)
Teilfläche 4b	1,15 ha	Mähwiese
Teilfläche 4c	0,76 ha	Sportplatz
Teilfläche 5	0,33 ha	Wohnnutzung
Teilfläche 6	800 m ²	Garage und Zufahrt
Teilfläche 7	1,5 ha	Landwirtschaftliche (Lager)fläche
Teilfläche 8	5,69 ha	Gewerbebetrieb (Lohnunternehmen und Biogas)

9.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

9.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

In Neubaugebieten hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Entsprechende verbindliche Regelungen sind auf Ebene der konkreten Bauleitplanung zu treffen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV, etc. verwiesen, die bereits verbindliche Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nennen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Verkehrsbedingte Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebietes keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden.

Im Rahmen der Planung hat die Gemeinde mögliche Flächenalternativen geprüft. Im Gemeindegebiet von Barum befinden sich außer der überplanten Gewerbefläche keine geeigneten Brachflächen, bestehender Gebäudeerstand, größere Baulücken und andere Möglichkeiten der Nachverdichtung, die für eine Umsetzung der Planung geeignet wären.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

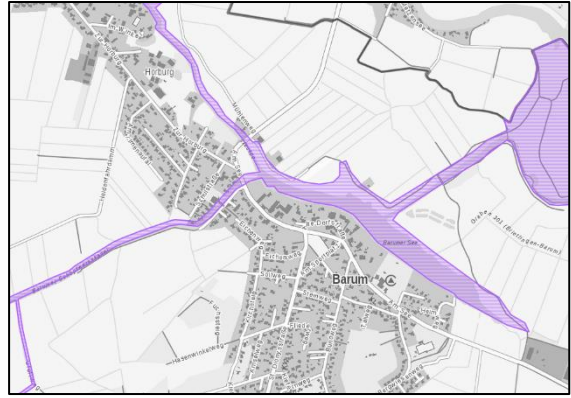
Fast alle Teilbereiche der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Innenbereich oder unterliegen im Bestand bereits einer Nutzung. Lediglich für die Teilfläche Nr. 2 wird eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die geplante Nutzung als Hundefreilauffläche ist mit einem geringen Eingriff verbunden. Darüber hinaus handelt es sich um eine reversible Nutzung.

Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Durch die Planung werden keine für das Lokalklima relevanten Frischluftschneisen beeinträchtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind zum Schutz des Lokalklimas Regelungen zur zulässigen Versiegelung, zur Durchgrünung der Plangebiete und zur Versickerung anfallender Niederschlagswasser zu treffen.

<p>Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz</p> <p>Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Dafür sind gem. § 1 Bundesnaturenschutzgesetz</p> <p><i>„Natur und Landschaft [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer zu sichern; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“</i></p> <p>Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind.</p>
<p>§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der Darstellungen im Flächennutzungsplan vorbereitenden Vorhaben für schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.</p> <p>Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Im Gemeindegebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zur möglichen Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Keine der im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes überplanten Teilflächen grenzt an Waldflächen an oder überplant diese.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p>

Die Gemeinde Barum wird nach Norden von der Neetze/ dem Barumer See begrenzt. Der Schöpfwerkskanal verbindet letzter mit der Ilmenau. Diese Gewässer sind als FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und untere Neetze“ ausgewiesen.



Lediglich die Teilfläche 8 befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes, da die Reste des Alten Neetzekanals westlich an die Fläche angrenzen. Da die Teilfläche Nr. 8 lediglich die Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß dem Bestand anpasst, werden keine neuen Eingriffe planungsrechtlich vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist dem Schutz des FFH-Gebiets konkret Rechnung zu tragen.

Wasserhaushaltsgesetz

Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll eine naturverträgliche Rückhaltung / Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf allen Teilflächen geprüft werden.

9.2.2 Fachpläne

Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Niedersachsen dargestellt.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde am 18. April 1989 veröffentlicht und wird zurzeit überarbeitet. Da eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen im Landschaftsrahmenplan auf einer deutlich geeigneteren Maßstabsebene erfolgt, wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Niedersachsen. Der Landschaftsrahmenplan Lüneburg wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben.

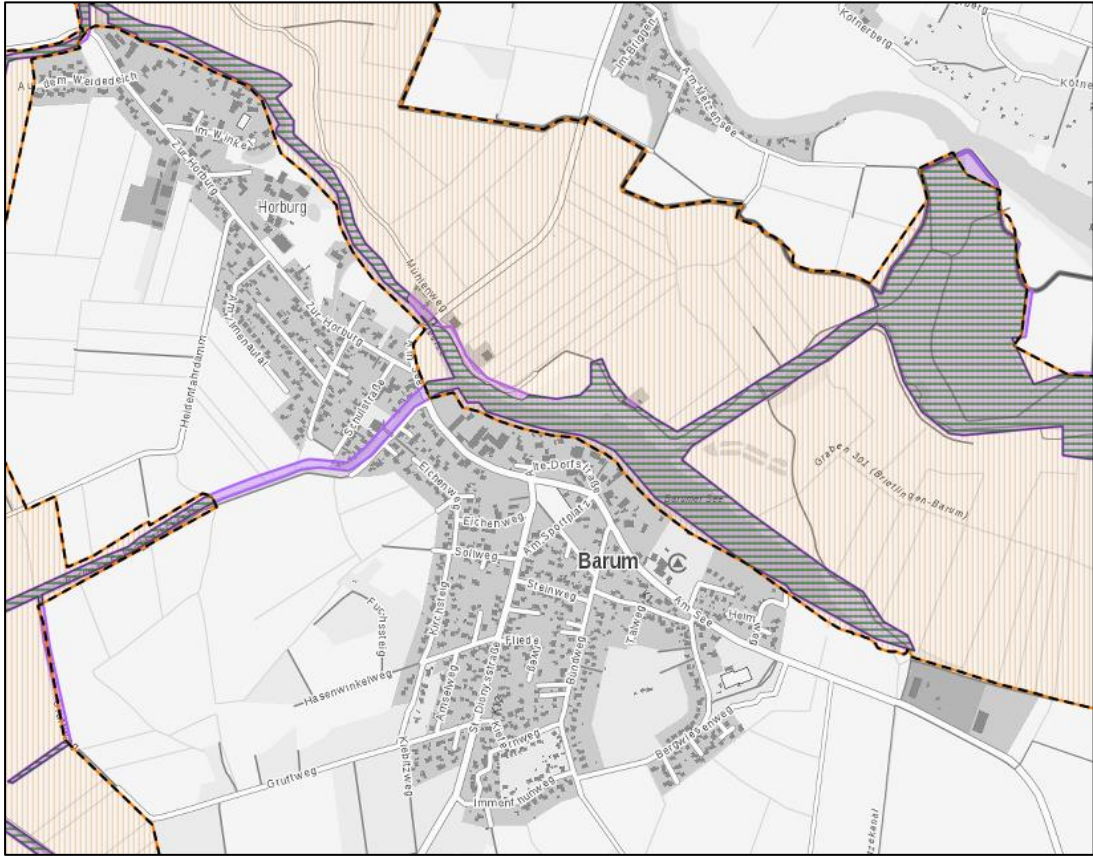


Abbildung 15: Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg, Quelle: Geoportal Lüneburg.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg stellt den Barumer See und die Neetze als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet dar. Die Wasserflächen zzgl. der nördlich angrenzenden Niederungsfläche sind zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Teilfläche Nr. 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist jedoch unmittelbar an der K 1 gelegen und das Landschaftsbild wird durch die Änderung der Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche zu Grünfläche nicht verändert. Geplant ist die Nutzung als Hundefreilaufwiese, wofür keine wesentlichen baulichen Anlagen erforderlich sind.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

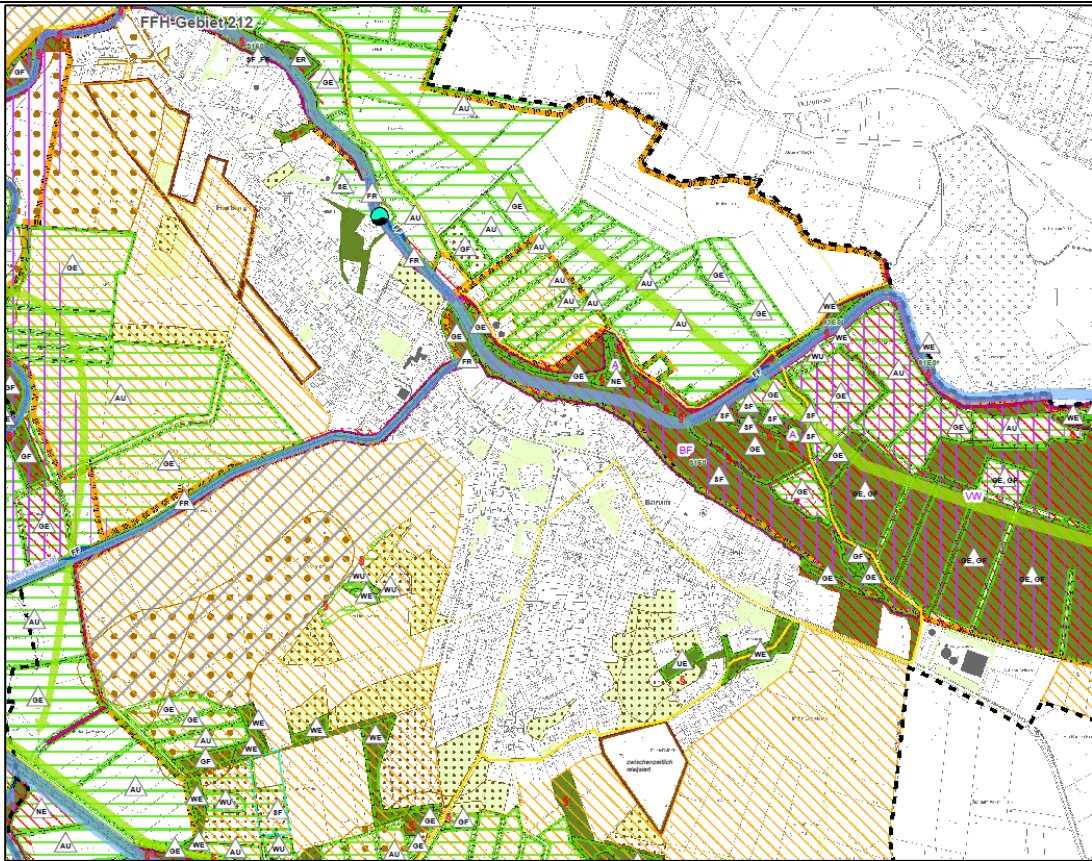


Abbildung 16: Landschaftsplan Samtgemeinde Bardowick: Zielkonzept, Blatt B, Quelle: Geoportal Lüneburg.

Alle Teilflächen entsprechen weitgehend den Zielsetzungen des Landschaftsplanes. Hervorzuheben ist, dass die Teilfläche 2 in einem Bereich liegt, für welchen eine Grünlandverbundachse mit regionaler Bedeutung ausgewiesen ist. Bei der Fläche handelt es sich derzeit jedoch um Ackerflächen, weshalb gleichzeitig das Ziel einer Umwandlung von Acker in Grünland dargestellt wird. Durch die Planung würde eine solche Umwandlung erfolgen.

Die Teilfläche 7 liegt in einem Bereich, der für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet geeignet wäre. Die Nutzung als Sportfläche ohne wesentliche bauliche Eingriffe sowie gegebenenfalls mit der ergänzenden Nutzung als Hundefreilaufwiese würde das Landschaftsbild jedoch im Verhältnis zu der derzeit bestehenden Silagenutzung nicht negativ verändern.

10 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

10.1 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Bestandsbeschreibung:

Die meisten Teilflächen werden derzeit bereits anthropogen genutzt. Teilflächen sind bereits versiegelt (Tf 1, t. T. 4a, 6 und 9) oder es besteht eine Nutzung, aus welcher Verdichtungen oder Teilversiegelungen resultieren (Tf. 3, 4a, 4c und 5). Die Teilflächen 2 und 7 unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung mit den einhergehenden Vorbelastungen. Die Teilfläche 4b wird als extensive Mähwiese genutzt und weist keine wesentlichen Vorbelastungen auf.

Gemäß dem Landschaftsplan dominiert im nordwestlichen Bereich Barums tiefer Gley (Tf 1-4, 7 und 8). Zudem handelt es sich um einen grundwassernahen Bereich. Im südlichen Bereich der Gemeinde steht mittlerer Gley-Podsol (Tf. 5 und 6) sowie teilweise mittlerer Podsol an.

Auf der Teilfläche 4c findet gemäß Landschaftsplan eine hohe Grundwasserneubildung statt.

Keine der Flächen befindet sich in einem Überschwemmungsbereich oder weist ein Oberflächengewässer auf.

Auswirkungen:

Auf vielen Flächen kommt es durch die Planung aufgrund der bestehenden oder bereits vorbereiteten Nutzung zu keinem wesentlichen Nutzungswandel. In einigen Teilen verringert sich zudem die Nutzungsintensität. So werden im Teilbereich 1 versiegelte Flächen zurückgebaut und die Nutzungsintensität reduziert (Gewerbe zu Wohnnutzung). Auf den Teilflächen 2 und 7 wird voraussichtlich die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben und durch eine Grünlandnutzung ersetzt.

Sollte der Schulstandort auf einer der Teilflächen 4 realisiert werden, käme es allerdings zu einem irreversiblen Funktionsverlust von Böden durch bauliche Anlagen / Versiegelungen einher. Es käme zu Geländeneivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen im direkten Zusammenhang mit baulichen Anlagen. In diesem Bereich sind Änderungen im Wasserregime infolge von Grundwasserabsenkungen / erhöhtem Niederschlagswasserabfluss anzunehmen.

Erste Hinweise auf Vermeidungs-Minimierungsmaßnahmen:

- Festsetzung einer möglichst hohen Bebauungsdichte im Zuge der Nachnutzung der Teilfläche 1 zwecks einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB),
- generell schonender Umgang mit Boden gemäß DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ während der Bauausführung, Besonderer Schutz des Oberbodens (DIN 18 300),
- Festsetzungen zum Erhalt der vorhandenen Geländestruktur,
- Vorgaben zur naturnahen Regenwasserrückhaltung / Versickerung,
- Ggf. Maßnahmen zur Verringerung der Versiegelungsintensität (Verwendung wasserdurchlässiger Beläge),
- Gründächer

10.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung:

Die Teilbereiche sind sehr unterschiedlich genutzt. Bei den Teilflächen 1 und 8 handelt es sich um Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und wenigen Grünstrukturen. Die Teilfläche 1 weist allerdings im Nordwesten Einzelbaumbestand auf und wird nach Osten von einer Strauch-Baumhecke begrenzt.

Die Flächen 3 und 7 weisen ebenfalls keinen nennenswerten Grünbestand auf. Im Nordosten der Teilfläche 5 befinden sich lediglich einige Einzelbäume.

Die Teilfläche 2 ist entlang der K1 im nördlichen Bereich von 3 größeren Einzelbäumen bestanden.

Die Teilfläche 5 weist im Nordosten einige Einzelbäume auf. Die Teilfläche 6 wird nach Osten von den Knickstrukturen am Sprötzweg begrenzt.

Die Teilfläche 4a ist im Bereich des Ehrenmahls mit Siedlungsgehölz aus überwiegend Eichen bestanden. Diese weisen z. T. einen Stammumfang von über 0,7 m auf. Auch im östlichen Bereich des derzeitigen Wohngebäudes befinden sich größere Einzelbäume.

Bei der Mähwiese auf der Teilfläche 4b handelt es sich überwiegend um mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (Wertigkeit: 5). Am nordwestlichen Rand befindet sich zudem einige Siedlungsgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten.

Die Teilfläche 4c wird nach Norden durch einige Eichen begrenzt. Darüber hinaus werden die Flächen von Scherrasen dominiert.

In den Siedlungsgehölzen mit größeren Einzelbäumen wie der Teilfläche 4a und 4b sowie in den abgängigen Gebäuden auf der Teilfläche 1 besteht ein Potenzial für Quartiere von Fledermäusen. Diese sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Darüber hinaus kann die Strauch-Baumhecke am östlichen Rand der Teilfläche 1 als Leitstruktur dienen.

Bestehende Gehölzstrukturen und abgängige Gebäude bieten zudem Fortpflanzungsstätten und Lebensraum für heimische Brutvögel. Die Feldlerche kann als Brutvogel des Offenlandes grundsätzlich auf der Teilfläche 2 vorkommen. Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem europarechtlichen Schutz gemäß Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die Haselmaus hat in der Region kein Verbreitungsgebiet (NLWKN, 2011). Das Vorkommen national geschützter Amphibien im Bereich des feuchten Grünlandes ist möglich.

Insgesamt haben die Teilflächen weitestgehend eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft. Strukturen mit besonderer Bedeutung stellen die größeren Siedlungsgehölze und linearen Grünstrukturen dar.

Auswirkungen:

Durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sind weitgehend keine wesentlichen Eingriffe in bestehende Biotopstrukturen zu erwarten. Lediglich im Rahmen der Umsetzung der Schule können je nach Standortwahl vorhandene Strukturen von besonderer Bedeutung verloren gehen.

- Bei der Inanspruchnahme der Fläche 4a würden teilweise ältere Eichen und somit der Lebensraum von Brutvögeln und potentiell von Fledermäusen beeinträchtigt werden.
- Im Falle einer Inanspruchnahme der Fläche 4b würde feuchtes Grünland in Siedlungsflächen umgewandelt werden und als Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.
- Insgesamt ist durch die Nutzungsänderung auf der Teilfläche 1 mit potenziellen Lebensraumverlusten und Störeffekten europarechtlich geschützter Tierarten, wie Fledermaus und Brutvögeln, zu rechnen. Unter Umständen verlieren zudem Amphibien ihren Lebensraum.

Erste Hinweise auf Vermeidungs-Minimierungsmaßnahmen:

- Weitestmöglicher Erhalt von Gehölzen und Grünstrukturen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (Bauzeitenregelung, artenschutzrechtlicher Ausgleich, ggf. CEF-Maßnahmen, Ersatzlebensräume, ggf. Umsiedlungen) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

10.3 Klima-Luft / Mensch / Landschaft / Erholung / Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung:

Bei den Teilflächen 2, 4b und 6 handelt es sich um Freilandklima. Das Lokalklima aller weiteren Flächen ist von der Siedlungsbebauung geprägt. Insbesondere den Teilflächen 4a und 4b kommt eine leicht erhöhte klimatische Ausgleichsfunktion im Siedlungsraum zu.

An keinem der Standorte sind für die geplante Nutzung erhebliche Emissionsbelastungen zu erwarten.

Die Teilflächen 4a und 4c sind derzeit für eine Erholungs-/soziale Nutzung erschlossen. Auf der Teilfläche 4a besteht die Möglichkeit sich am Ehrenmal hinzusetzen. Die Teilfläche 4c unterliegt derzeit einer Nutzung als Sportplatz. Diese Nutzung würde bei Inanspruchnahme auf die Teilfläche 7 verlagert werden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale o.ä. bekannt.

Auswirkungen:

Auf den meisten Teilflächen wird durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich die Darstellung der bestehenden Nutzung angepasst.

Durch die Ausweisung der Teilfläche 1 als Wohnbaufläche ist hingegen mit einer Verringerung der Versiegelung und einer Strukturanreicherung durch die Gestaltung von Hausgärten zu rechnen. Insgesamt ist somit mit einer positiven Auswirkung auf das Lokalklima zu rechnen.

Auch auf der Teilfläche 2 ist durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland mit einer positiven Auswirkung auf die Frischluftentstehung zu rechnen.

Im Fall einer erstmaligen Inanspruchnahme von einer der Teilflächen 4 für einen ergänzenden Schulstandort kommt es zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte auf der jeweiligen Fläche.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet.

Erste Hinweise auf Vermeidungs-Minimierungsmaßnahmen:

- Maßnahmen zur Verringerung stadtklimatischer Effekte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Ausschluss von Steingärten, Durchgrünung mit Straßen- und Hausbäumen, Gründächer, Versickerung / Wasserhaltungsmaßnahmen),
- Teilfläche 1: Festsetzungen zur Höhenbegrenzung für die zukünftige Bebauung für eine harmonische Entwicklung in den südlich angrenzenden Landschaftsraum

11 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Geoportal Lüneburg [http://geo.lkg.net/terraweb_openlayers/; Juni 2022]
- KLWKN: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, 2011
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), 2017
- Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017
- Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, [<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>; Juni 2022]
- Regionales Raumordnungsprogramm Niedersachsen (RROP), 2003, 2010, Neuaufstellung

12 Billigung

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am gebilligt.

Bardowick, den

Aufgestellt durch:

Der Samtgemeindebürgermeister

Siegel

